



Inhalt:

- 61 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2004
- 62 Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ortsabrundungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Buchenhüll hier: Durchführung der sog. Vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 63 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2004

Bekanntmachungen des Landratsamtes

61 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Oktober 2003

Die Einstellung in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Ausleseverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Ausleseprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

In der Bekanntmachung vom 15. März 2004 Nr. L 3 M05/PR-2 weist die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses darauf hin, dass voraussichtlich am **11. Oktober 2004** für das Einstellungsjahr 2005 die Auswahlprüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes durchgeführt wird.

Bewerber, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, müssen sich bis spätestens **14. Juni 2004** beim Bayer. Landespersonalausschuss -Geschäftsstelle-, Postfach 22 00 35, 80535 München, mit dem vorgeschriebenen Antragsformular, das bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlich ist, anmelden.

Eine Anmeldung ist auch online über die Internetseite: www.bayerischer-landespersonausschuss.de möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalstelle des Landratsamtes Eichstätt unter der Telefonnummer 08421/70-366.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

62 Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ortsabrundungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Buchenhüll hier: Durchführung der sog. Vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2003 beschlossen, für den Stadtteil Buchenhüll gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB durch Satzung die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen (Erlass einer sog. Ortsabrundungs- und Ergänzungssatzung).

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Stadtteil Buchenhüll sollen gemäß den im anliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt werden.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Buchenhüll sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, den sog. „Innenbereich“, von Buchenhüll einbezogen werden:

4, 1, 34, 33, 37 (Teilfläche), 7, 31, 29, 6, 8, 9/2, 9, 27/2, 14, 27, 28, 38, 24, 25, 16, 22, 23, 18, 20, 21, 19, 297/2, 297/3, 298/1, 298/2, 298/3, 298, 297/4, 297/5, 299, 300/2, 300/3, 300 (Teilfläche), 252 (Teilfläche), 253, 253/5, 253/4, 253/3, 253/2, 253/1, 251 (Teilfläche), 73 (Teilfläche) 73/1, 72 (Teilfläche), 64 (Teilfläche), 63 (Teilfläche), 62/2, 61/2, 61/5, 61/3, 61/4 (Teilfläche), 50 (Teilfläche), 55/2, 55, 56, 57, 58 (Teilfläche), 59, 60, 60/1, 60/2, 60/3, 54, 53, 52, 39 (Teilfläche), 47/1, 47/5, 47, 47/6, 47/2, 47/3, 47/4, 48, 48/1, 48/2, 48/8, 48/7, 48/6, 48/5, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/17, 48/16, 48/15, 48/14, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 319 (Teilfläche), 303 (Teilfläche), 49, 51, 51/3, 60/4 .

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 30 BauGB nach diesen Festsetzungen.

Zur öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Satzungserlasses für den Stadtteil Buchenhüll findet am

**Mittwoch dem 21. April 2004 um 19.30 Uhr
im Gasthof Baumann in Buchenhüll**

eine sog. vorgezogene Bürgerbeteiligung statt.

Alle interessierten Bürger sind zu dieser Veranstaltung eingeladen. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung des Satzungsentwurfes.

Eichstätt, den 05.04.2004

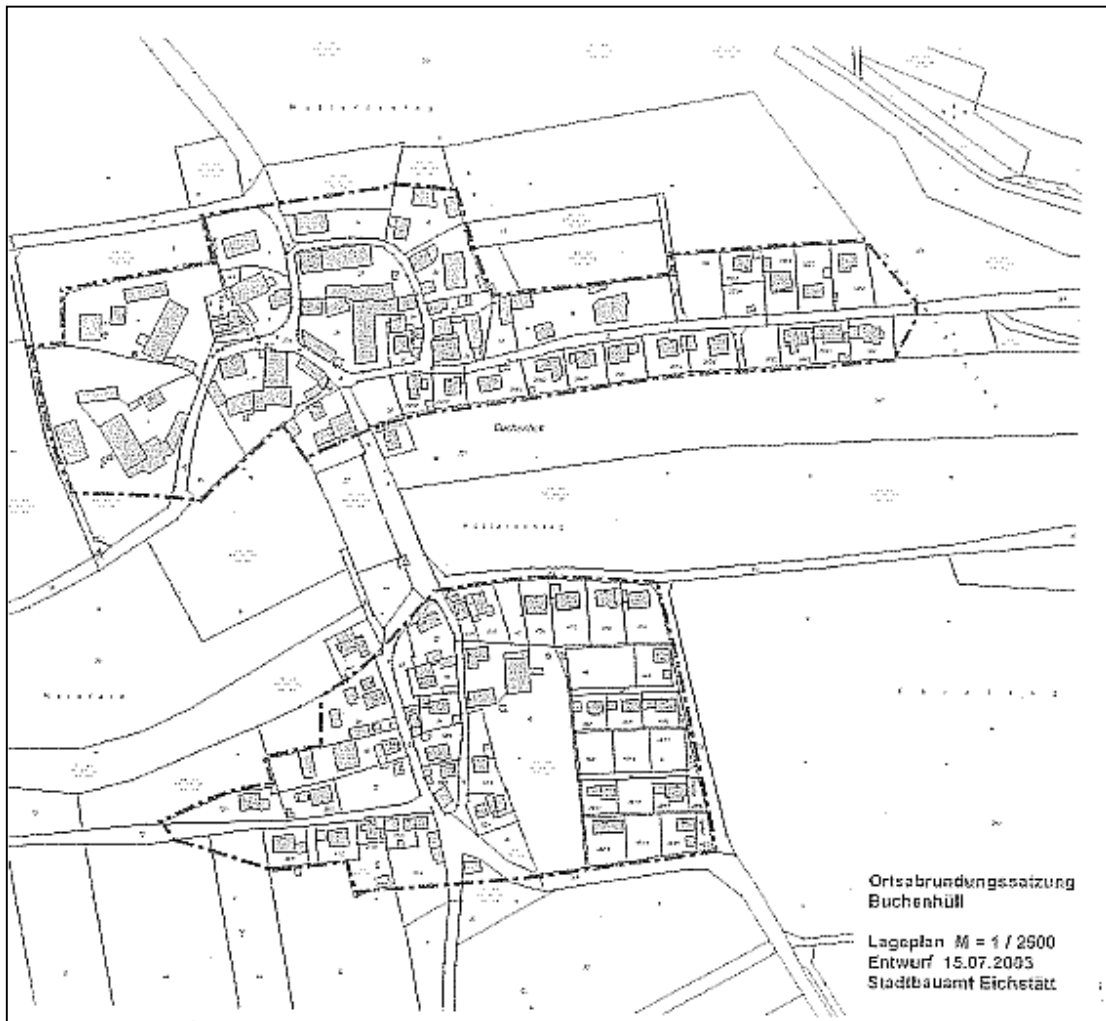
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Verkleinerung des Lageplans zur Bekanntmachung der Stadt Eichstätt vom 05.04.2004

Ortsabrundungssatzung Buchenhüll

Entwurf 15.07.2003

Stadtbauamt Eichstätt



Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

63 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	77.710 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	418.190 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Titting, den 31. März 2004